



Erläuterungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie  
in Schleswig-Holstein

## **Erläuterungen zum Maßnahmenprogramm**

**Stand: 02.12.2008**  
**aktualisiert: Dezember 2009**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anforderungen der WRRL zur Maßnahmenplanung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Aggregierung der Maßnahmenplanung.....</b>	<b>1</b>
<b>3. Aggregationsebenen der Maßnahmenplanung .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Konkretisierung der Maßnahmenplanung.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Verbindlichkeit der Maßnahmenplanung .....</b>	<b>4</b>
<b>6. Änderung der Planungen.....</b>	<b>5</b>
<b>7. Förderprioritäten .....</b>	<b>5</b>
<b>8. Zusammenfassung.....</b>	<b>5</b>

## 1. Anforderungen der WRRL zur Maßnahmenplanung

Gemäß WRRL ist in natürlichen Wasserkörpern der gute ökologische Zustand und in erheblich veränderten und künstlichen Wasserkörpern das gute ökologische Potential zu erreichen. Die 2004 durchgeführte Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass nur wenige Gewässer diese Ziele schon erfüllen. So werden neben grundlegenden Maßnahmen, die aufgrund von Verpflichtungen aus dem Wasserrecht ergriffen werden müssen, Maßnahmen erforderlich, die zum Erreichen der neuen Anforderungen aus der WRRL, ergänzt werden müssen (ergänzende Maßnahmen).

Daneben müssen alle Wasserkörper den guten chemischen Zustand aufweisen, so dass ggf. auch zur Erreichung dieses Ziels Maßnahmen notwendig werden. In SH beschränken sich diese Maßnahmen auf Einzelfälle.

## 2. Aggregation der Maßnahmenplanung

Alle für die Zielerreichung notwendigen und durchführbaren Maßnahmen werden in Schleswig-Holstein zentral in einer Maßnahmendatenbank erfasst und laufend entsprechend dem erreichten Stand der Konkretisierung fortgeschrieben. Die auf Wasserkörperebene ermittelten Maßnahmen werden in Planungseinheiten zusammengefasst, an eine bundesweit einheitliche Maßnahmenbezeichnung angeglichen und in aggregierter Form in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, das der Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen wurde. Diese Prüfung hat zum Ziel, vorausschauend vor der Vielzahl einzelner Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren die Umweltauswirkungen der Maßnahmenprogramme insgesamt (also strategisch) zu prüfen. Es geht um Gesamtzusammenhänge, die in einem Einzelverfahren nicht betrachtet werden können. Die Aggregation der Maßnahmen auf größere Räume (Planungseinheiten) entspricht der Zielsetzung der SUP.

In den Bewirtschaftungsplan wiederum ist für jede FGE eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms aufzunehmen, bei der eine weitere Zusammenfassung für die ganze FGE erfolgt. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die verschiedenen Ebenen:

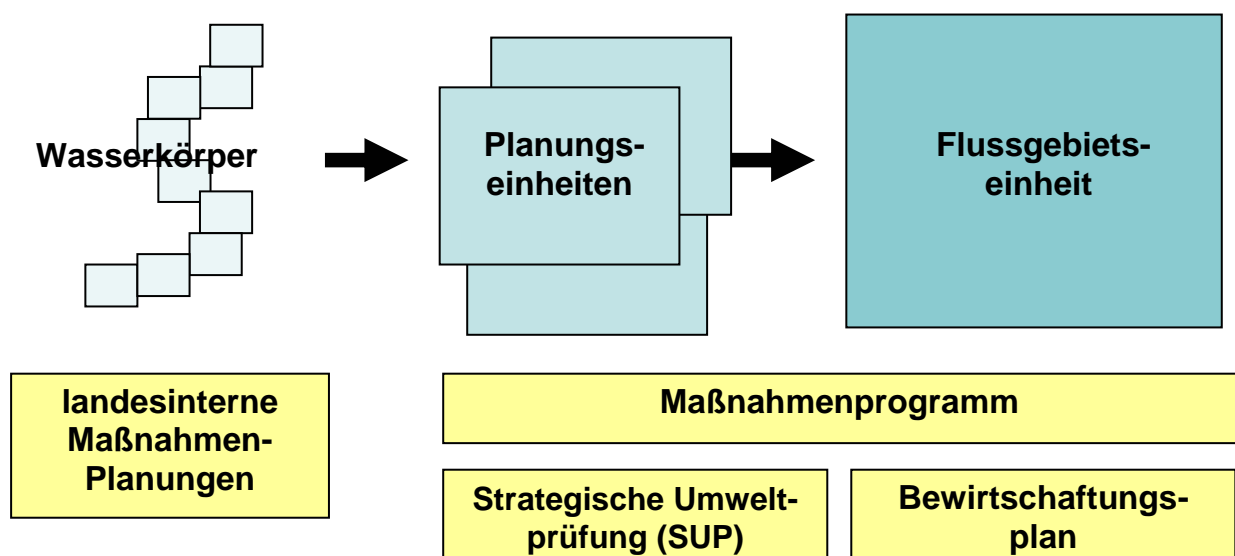


Abb. 1 : Betrachtungs-/Berichtsebenen bei der Maßnahmenplanung

### **3. Aggregationsebenen der Maßnahmenplanung**

#### **Ebene 1: lokale Maßnahmenplanung auf WK-Ebene**

Die lokale Maßnahmenplanung auf WK-Ebene (s.o.) bleibt landesintern und wird nicht veröffentlicht, weil darin Details enthalten sind, die auf einzelne Eigentümer von Flächen hinweisen. Die wasserkörperbezogene Maßnahmenplanung wird in der Maßnahmendatenbank gespeichert und laufend aktualisiert. Sie steht den Geschäftstellen der Arbeitsgruppen für die Abstimmung von Planungen, dem MLUR für die haushaltsmäßige Abwicklung der Fördermittel und der Kommission für Kontrollzwecke zur Verfügung.

#### **Ebene 2: Zusammenfassung der WK auf Ebene der Planungseinheiten (PE)**

Dabei handelt es sich um die zehn Teileinzugsgebiete aus der Bestandsaufnahme:

- Arlau / Bongsieler Kanal (incl. Wiedau)
- Eider / Treene
- Miele
- Schlei (mit Flensburger Förde und Eckernförder Bucht)
- Kossau / Oldenburger Graben
- Schwentine
- Trave (incl. Stepenitz)
- Nord-Ostsee-Kanal
- Stör
- Bille / Alster / Krückau

Das Bearbeitungsgebiet 22 wird datenmäßig als „Einzugsgebiet“ geführt und in die angrenzende Planungseinheit Sude des Koordinierungsraums Mittlere Elbe / Elde einbezogen. Die Planungseinheiten Trave und Bille-Krückau sind länderübergreifend mit Mecklenburg-Vorpommern, die Planungseinheit Bille / Alster / Krückau ist länderübergreifend mit Hamburg.

Für die Planungsräume werden bundesweit einheitliche Maßnahmentabellen verwendet, die entsprechend der Berichtsvorgaben der EU-Kommission von den bestehenden signifikanten Belastungen ausgehen. Dazu werden die in SH verwendeten Bezeichnungen für Maßnahmenarten den bundesweit einheitlichen 99 Maßnahmenarten zugeordnet. Der Umfang der SH-Maßnahmen wird damit weiter zusammengefasst. Diese Ebene wird in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, das in die öffentliche Anhörung in SH geht.

#### **Ebene 3: Zusammenfassung der PE auf Ebene der Flussgebietseinheiten (FGE)**

Es erfolgt eine Zusammenfassung der Planungseinheiten auf Ebene der Flussgebietseinheiten Schlei/Trave und der FGE Eider bzw. auf Ebene des Koordinierungsraums Tideelbe in der FGE Elbe. Auch diese Ebene wird in das Maßnahmenprogramm aufgenommen und in SH der Öffentlichkeit zur Anhörung vorgelegt, einschließlich der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

#### **Ebene 4: Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme als Kapitel im Bewirtschaftungsplan**

In Kapitel 7.10 wird eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms in den Bewirtschaftungsplan eingefügt. Der Bewirtschaftungsplan enthält Beschreibungen der Belastungsarten der Gewässer und die geplanten Maßnahmenarten, ohne Angabe des Ortes oder Umfangs der Maßnahmen. Der Bewirtschaftungsplan wird als Bericht an die EU-Kommission übergeben.

Die Maßnahmenplanung wurde in Schleswig-Holstein auf die Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete übertragen. Den Bearbeitungsgebietsverbänden (BGV), die sich speziell für diese Aufgabe aus Einzelverbänden zusammengeschlossen haben, wurde der Vorsitz in den Arbeitsgruppen übertragen. Aufgabe der BGV war es u.a., ihre Mitgliedsverbände über die Planungen und Ergebnisse der Beratungen in den Arbeitsgruppen zu informieren und das Votum der Einzelverbände mit in die Arbeitsgruppensitzungen hineinzutragen und zu diskutieren. Im Rahmen der Konkretisierung der Maßnahmen ergaben sich teilweise neue Aspekte, die zu veränderten Maßnahmen und zu einer geänderten Einschätzung der Umsetzbarkeit führten.

#### **4. Konkretisierung der Maßnahmenplanung**

Für die Maßnahmen- und Bewirtschaftungsplanung mussten die notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung des guten ökologischen Zustands (GÖZ) und des guten ökologischen Potenzials (GÖP) für den Zeitraum des ersten Bewirtschaftungsplans von 2010 bis 2015 (6 Jahre) nach Prioritätensetzung und Kosteneffizienzermittlung zusammengestellt werden. Dabei erfolgte auch die Überprüfung der Notwendigkeit dieser Maßnahmen für die Zielerreichung, da bei der Einstufung der Gewässer nur die Umsetzbarkeit und nicht speziell ihre Wirkung hinsichtlich der Zielerreichung geprüft wurde. So kann z.B. auf die Herstellung der Durchgängigkeit bei Wasserkörpern verzichtet werden, bei denen oberhalb keine Laich- und Aufwuchsbereiche für Wanderfische entwickelt werden können.

Die zunächst grob eingeschätzten umsetzbaren und zielführenden Maßnahmen mussten für die Maßnahmenplanung noch weiter konkretisiert werden. Dabei ging es z.B. um eine genauere Festlegung der notwendigen Flächen und die Ermittlung der Flächenverfügbarkeit. Dazu wurden konkretere Vorplanungen vergeben werden, in denen z.B. die hydrologischen Folgen von Veränderungen am Gewässer ermittelt oder besser abgeschätzt werden, um den Flächenbedarf weiter einzugrenzen. Es wurden damit die realistisch im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 durchführbaren Maßnahmen ermittelt. Die Konkretisierung erfolgte zunächst an den Vorranggewässern und solchen, an denen noch gute Entwicklungspotenziale bestehen (Prioritäten 1, 2, und ggf. auch 3 sowie Pilotvorhaben an Marschgewässern und bereits begonnene Vorhaben an übrigen WK). Dabei wurden auch die Kosten abgeschätzt und ein Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen aufgestellt. Die Maßnahmendatenbank wurde entsprechend des jeweiligen Kenntnisstands fortlaufend aktualisiert.

Die Maßnahmen in den zurückgestellten Wasserkörpern (weniger kosteneffiziente, die in den nachfolgenden Bewirtschaftungszeiträumen ihre Ziele erreichen sollen) mussten noch nicht weiter konkretisiert werden, weil sich die Randbedingungen bis zum zweiten Bewirtschaftungszeitraum (ab 2016) noch ändern können. Für diese Wasserkörper war zunächst die Übernahme der, bei der Einstufung ermittelten, um-

setzbaren Maßnahmen in die Maßnahmendatenbank incl. der dafür geschätzten Kosten (für die Kosteneffizienzbetrachtung) ausreichend.

Die Erfassung der Maßnahmen auf Wasserkörperebene erfolgte in einer web-basierten Maßnahmendatenbank (MDB1) durch die Teilprojekte. Diese Datenbank hat den Zweck, die Wasserkörper entsprechend der oben skizzierten Vorgehensweise unter Berücksichtigung ökologischer (Vorranggewässer) und ökonomischer (Maßnahmenkosten) Bedingungen für die Aufstellung der Maßnahmenprogramme zu priorisieren und die Daten für die elektronische Berichterstattung entsprechend den Vorgaben der europäischen Kommission aufzubereiten. Diese ursprünglich als internes Werkzeug der Wasserwirtschaftsverwaltung konzipierte Anwendung wurde während des Anhörungsverfahrens zum Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheiten Schlei Trave und Eider sowie für den schleswig-holsteinischen Teil des Koordinierungsraum Tideelbe für die allgemeine Öffentlichkeit geöffnet. Über einen extra eingerichteten Gast Zugang ([http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen\\_db/md\\_gast.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_gast.php)) war (und ist) es möglich, die für einen Wasserkörper als umsetzbar eingestuften Maßnahmen zu sichten und so einen detaillierten Einblick in die Maßnahmenplanung zu erhalten, um gegebenenfalls fundiert Stellungnahmen zum Maßnahmenprogramm abgeben zu können.

Die bestehende web-basierte Maßnahmendatenbank hat die Maßnahmenplanung und Berichterstattung zum Maßnahmenprogramm wesentlich erleichtert, weil alle Beteiligten auf einen zentral verfügbaren Datenbestand zugreifen konnten. Dies hat die Transparenz und damit auch die Akzeptanz der Maßnahmenplanung bei allen Beteiligten erhöht. Gegenwärtig wird eine Maßnahmendatenbank 2 (MDB2) konzipiert, in der neben den in der MDB 1 vorhandenen Funktionalitäten der Raumbezug der Maßnahmen sowie die Umsetzung von der Antragerstellung über die Finanzierung und Genehmigung bis hin zur Abnahme als Funktionalitäten ergänzt werden.

## **5. Verbindlichkeit der Maßnahmenplanung**

Das Ziel der Maßnahmenumsetzung ist nach WRRL das Erreichen des guten Zustands bei natürlichen Wasserkörpern oder des guten ökologischen Potenzials bei erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern. Diese unterschiedlichen Ziele werden im Bewirtschaftungsplan wasserkörperscharf angegeben. Sie beruhen in SH auf den einvernehmlichen Einstufungen der Arbeitsgruppen und den Planungen der Wasser- und Bodenverbände bzw. der Gemeinden. Seitens des MLUR wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen auch umgesetzt und abgestimmten Ziele auch realistisch erreicht werden können.

Um die im Maßnahmenprogramm enthaltenen Ziele erreichen zu können, müssen alle notwendigen durchführbaren Maßnahmen im Wasserkörper umgesetzt werden. Werden einzelne der notwendigen Maßnahmen nicht umgesetzt, wird auch das angestrebte Ziel verfehlt. Das MLUR muss als zuständige Behörde für die Umsetzung der WRRL in SH darauf vertrauen können, dass die Maßnahmenplanungen der Wasser- und Bodenverbände oder der Gemeinden auch vollständig umgesetzt werden. Die einvernehmlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen können daher nach Aufnahme in das Maßnahmenprogramm nicht mehr beliebig geändert oder aufgegeben werden. Es sei denn, es gibt nachvollziehbare wichtige Gründe dafür, dass die Umsetzung technisch oder wegen natürlicher Bedingungen nicht (mehr) umgesetzt werden konnten.

Die Wasserbehörden haben die Maßnahmenprogramme in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und sind bei behördlichen Entscheidungen daran gebunden. Sie sollen aktiv auf die Umsetzung der Planungen hinwirken und die Maßnahmenträger so weit wie möglich bei der Genehmigungserteilung unterstützen.

Können bestimmte Maßnahmen aufgrund selbst nicht beeinflussbarer Gründe nicht umgesetzt werden (z.B. fehlende Flächenverfügbarkeit, rechtliche oder technische Unmöglichkeit) muss dies schriftlich durch den WBV oder einen anderen Maßnahmenträger begründet werden. Für die Aufgabe von Nutzungen oder von Eigentum gilt weiterhin das Freiwilligkeitsprinzip, so dass vor Ort aktiv um die benötigten Flächen geworben werden muss. Die Beschreibung der Maßnahmen ist im Maßnahmenprogramm durch die Aggregation und Verallgemeinerung so unbestimmt gefasst, dass auch Alternativen für die Umsetzung der ursprünglich geplanten Maßnahmen gewählt werden können, wenn sich die geplanten Maßnahmen als nicht umsetzbar erweisen. Die Zielverfehlung eines Wasserkörpers wird von der Kommission kritisch in jedem Einzelfall hinterfragt werden. Daher sollte sich die Zielverfehlung auf möglichst wenige Wasserkörper beschränken und die Begründungen für das Verfehlen in jedem Einzelfall nachvollziehbar begründet werden.

## **6. Änderung der Planungen**

In Einzelfällen, in denen die Bewirtschaftungsziele auf Dauer nicht erreicht werden können, weil die Umsetzbarkeit nicht gegeben ist, kann in dem folgenden Bewirtschaftungsplan von der Zielfestlegung abgewichen werden. Diese Änderungen sind im Einzelnen zu begründen und die Unmöglichkeit der Umsetzung ist zu belegen. Auch diese Abweichungen werden von der Kommission voraussichtlich nachgeprüft. Dazu müssen die Unterlagen als Beleg beim Land vorgehalten werden.

## **7. Förderprioritäten**

Für den ersten Bewirtschaftungszeitraum wurde in Schleswig-Holstein eine Wasserkörper-Kulisse erarbeitet, die diejenigen Gewässer benennt, die aus Prioritäts- und Kosteneffizienzgründen besonders geeignet sind, bis zum Jahr 2015 die Umweltziele zu erreichen. Weitere Informationen dazu sind in den „Erläuterung zur Ermittlung der Kosteneffizienz“ nachzulesen.

## **8. Zusammenfassung**

Die Maßnahmenplanungen sind für die Wasserbehörden verbindlich. Das MLUR wird im Rahmen der Fachaufsicht darauf achten, dass die geplanten Maßnahmen auch vollständig umgesetzt werden. Dazu werden zzt. die Planungen konkretisiert und die zeitliche Umsetzung festgelegt. Abweichungen gegenüber den als notwendig ermittelten Maßnahmen kommen nur bei fehlender rechtlicher oder technischer Umsetzbarkeit oder bei fehlender Flächenverfügbarkeit in Betracht, soweit diese bei der Planung der Maßnahmen und Aufstellung des Maßnahmenprogramms noch nicht erkennbar waren. Es sind auch Alternativen zu prüfen, die der Zielerreichung dienen können. Zusätzliche Maßnahmen sind möglich, wenn sie zu einer signifikanten Verbesserung der biologischen Qualitätskomponenten führen.